

G e s e t z

vom

mit dem das nÖ.Sprengelhebamngesetz abgeändert wird.
Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das nÖ.Sprengelhebamngesetz, LGB1.Nr.90/1960, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 1 ist der Ausdruck "Gemeindeärztegesetz, LGB1.Nr. 90/1956" durch den Ausdruck "Nö.Gemeindeärztegesetz 1960 - GÄG.1960, LGB1.Nr.197" zu ersetzen.
2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen), bei welchen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zutreffen. Vor Erlassung dieser Verordnung ist den zu verpflichtenden Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Diese Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) gelten als Sprengel im Sinne des Hebammngesetzes. Es können auch mehrere Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) zu einem Hebammngsprengel zusammengefasst werden."
3. § 3 Abs. 4 entfällt.
4. Im § 4 Abs. 1 ist die Bezeichnung "Abs.2" durch die Bezeichnung "§ 4 Abs.2 oder 3" zu ersetzen.
5. § 4 Abs. 2 lit.a hat zu lauten:
"a) wenn die Hebamme nachträglich ein Nebeneinkommen erlangt oder ein schon vorher vorhandenes nachträglich bekannt wird,"
6. Im § 4 Abs. 2 lit.b ist der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.
7. § 4 Abs. 2 lit.c entfällt.

8. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Eine Änderung der Höhe des Monatsbezuges ist über Antrag der Hebamme zu verfügen, wenn sich ein bestehendes Nebeneinkommen vermindert hat oder ganz weggefallen ist."
9. Im § 4 Abs. 3 ist die Bezeichnung "(3)" durch die Bezeichnung "(4)" zu ersetzen. Nach der Bezeichnung "gemäß Abs. 2" ist die Bezeichnung "oder Abs. 3" einzufügen.
10. Im § 5 Abs. 2 ist die Bezeichnung "§3 Abs. 2 bis 4" durch die Bezeichnung "§ 3 Abs. 2 und 3" zu ersetzen.
11. Im § 6 Abs. 3 ist das Wort "Wiederholungskurses" durch das Wort "Fortbildungskurses" zu ersetzen.
12. Im § 9 Abs. 1 ist der Ausdruck "Gemeindeärztegesetzes, LGB1.Nr.90/1956," durch den Ausdruck "Nö.Gemeindeärztegesetzes 1960" zu ersetzen.
13. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Besteht der Hebammensprengel aus mehreren Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen), so ist Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die Organe der Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) nur einvernehmlich tätig werden können. Die Vertretung eines solchen Hebammensprengels nach aussen obliegt dem Obmann (§ 4 Nö. Gemeindeärztegesetz 1960) der Sanitätsgemeinde (Sanitätsgemeindegruppe), in deren Bereich sich die Hebamme niedergelassen hat."
14. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Die Mittel für die Aufwendungen der Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) sind in sinngemässer Anwendung des § 50 des Nö.Gemeindeärztegesetzes 1960 aufzubringen. Für die Aufteilung dieser finanziellen Lasten auf mehrere zu einem Hebammensprengel zusammengefasste Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen)

gilt sinngemäss § 50 Abs. 2 des Nö. Gemeindeärztegesetzes 1960."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.